

ZH_GERICHTE LN020094 vom 19. Dezember 2002

Zh Gerichte, 2002-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LN020094

FR: ZH_GERICHTE LN020094 du 19 décembre 2002

IT: ZH_GERICHTE LN020094 del 19 dicembre 2002

Regeste

Kein Rekurs gegen prozessleitende Entscheide der Bezirksgerichte im Beschwerdeverfahren.

Erwägungen

E. 2

Dass es der Gesetzgeber unterlassen hat, den vorliegenden Fall im Gesetz explizit zu regeln, liegt an der etwas singulären Konstellation: Währenddem nämlich vorliegend der Friedensrichter im Revisionsverfahren - zuständigerweise (§ 295 Abs. 1 ZPO) - über einen Anspruch von gut Fr. 35'000.-- autoritativ entschieden hat, wird sonst ein Rekurs nach § 271 ZPO gegen einen Beschwerdeentscheid eines Bezirksgerichts schon regelmässig daran scheitern, dass der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht nicht gegeben ist (vgl. § 271 Abs. 1 ZPO). Der Friedensrichter hat nämlich grundsätzlich lediglich die Kompetenz, Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 500.-- selber zu entscheiden (§ 6 Abs. 1 GVG). Daneben hat er noch Entscheidkompetenz hinsichtlich der Zulassung eines Parteivertreters, der Kosten- und Entschädigungsregelung und der unentgeltlichen Prozessführung (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N. 3 zu § 98 ZPO), wo der Streitwert die Fr. 8'000.-- gemäss Art. 46 OG auch kaum erreichen dürfte. Dass der Friedensrichter in einer Situation wie der vorliegenden einmal zu einem Entscheid berufen sein könnte, bei welchem der Streitwert unter Umständen mehrere Fr. 10'000.-- (oder gar noch mehr) betragen kann, hat der Gesetzgeber ganz offensichtlich nicht bedacht.

E. 3

Es handelt sich hier um eine (echte) Lücke im Gesetz. Da für die Interpretation des Prozessrechts die allgemeinen Regeln über die Gesetzesauslegung gelten, sind allfällige Lücken analog zu Art. 1 Abs. 2 ZGB durch richterliche Rechtsschöpfung zu füllen (BGE 122 I 254 E. 6, m.w.H.). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist klar, dass der Gesetzgeber - wenn er denn die vorliegende Konstellation vor Augen gehabt hätte - eine analoge Regelung zu § 284 Ziff. 1 ZPO ins Gesetz aufgenommen hätte, wonach gegen Entscheide einer Kassationsinstanz eben auch der Rekurs nicht zulässig ist.

E. 4

Auf den Rekurs ist deshalb nicht einzutreten." (Das Bundesgericht ist am 12. März 2003 auf eine gegen diesen Entscheid gerichtete staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten, weil die Beschwerdeschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.